

§ 19.

Während der Vorbereitungszeit sind die Referendare bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei Rechtsanwälten zu beschäftigen. Auch kann ihre Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

§ 20.

Die Beschäftigung der Referendare ist so einzurichten und zu leiten, daß sie sich in sämtlichen Geschäftszweigen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen in gleichen des Gerichtsschreiberei- und Bureaudienstes, sowie des Rechtsanwaltsberufs eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes, sowie zur selbständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

§ 21.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes steht der Landesjustizverwaltung zu. Durch sie erfolgt insbesondere die Zuweisung der Referendare an die Behörden und Rechtsanwälte.

§ 22.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten ob, welchen der Referendar zur Beschäftigung überwiesen ist.

Diese haben zugleich mit der Beendigung der Beschäftigung ein Zeugnis über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und die in ihnen hervorgetretenen Mängel der Landesjustizverwaltung zu übermitteln.

Das Zeugnis ist dem Referendar nicht auszuhändigen.

§ 23.

Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft einem oder mehreren Richtern beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft zu überwiesen.

Diese haben die Ausbildung und Schulung derselben in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, einschließlic der Justizverwaltung und des Bureaudienstes, zu leiten und zu fördern. Sie haben dabei der Aus-